

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/5981 —**

**Nachrichtendienstliche Informationsgewinnung der Ermittlungsbehörden
von Bund und Ländern, u. a. durch „Lauschangriffe“**

1. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung bereits vor bzw. ist sie bereit einzuholen hinsichtlich der nachfolgend erfragten genaueren Umstände von Maßnahmen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs gemäß §§ 100 a ff. StPO, jeweils bezogen und aufgeschlüsselt auf die Jahre 1987 bis 1992 sowie auf den Zuständigkeitsbereich der Polizeibehörden des Bundes bzw. der einzelnen Bundesländer?
 - a) Wie viele der gestellten Überwachungsanträge bezogen sich gemäß § 100 a Satz 1 Nr. 1 c StPO jeweils (auch) auf die Delikte § 129 und § 129 a StGB?
 - b) Wie viele der insgesamt gestellten Anträge erfolgten jeweils durch den polizeilichen Staatsschutz?
 - c) Wie viele der gestellten Anträge und daraufhin erfolgten Anordnungen ergingen (auch) gegen wie viele nicht beschuldigte Kontaktpersonen im Sinne des § 100 a Satz 2 StPO?
 - d) Auf wie viele Fernmeldeanschlüsse bezogen sich die erfragten Anordnungen jeweils?
 - e) Wie viele Fernmeldeverbindungen mit wie vielen Teilnehmern/Teilnehmerinnen wurden aufgrund der erfragten Anordnungen jeweils überwacht und/oder aufgezeichnet?
 - f) Wie viele „Raumgespräche“ wurden aufgrund der erfragten Anordnungen jeweils aufgezeichnet
 - aa) vor oder nach einer Fernmeldeverbindung,
 - bb) bei aufgenommenen bzw. nicht richtig aufgelegtem Telefonhörer, ohne daß der überwachte Teilnehmer eine Fernmeldeverbindung herstellen wollte?
 - g) Wie viele Fernmeldeverbindungen und Raumgespräche mit Berufsheimnisträgern im Sinne des § 53 StPO wurden aufgrund der erfragten Anordnungen jeweils aufgezeichnet?
 - h) Ist es technisch möglich, im Rahmen von Maßnahmen nach § 100 a StPO Raumgespräche auch bei aufgelegtem Telefonhörer aufzuzeichnen?
Wie geht dies ggf. technisch vonstatten?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 29. Dezember 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

- i) Welche technischen Vorkehrungen werden nach Kenntnis der Bundesregierung in den einzelnen Bundesländern bei der Durchführung von Abhörmaßnahmen getroffen, um das Recht des Verdächtigen auf überwachungsfreie Kommunikation mit seinem Verteidiger zu gewährleisten, was kürzlich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte noch einmal als Gebot des Artikels 6 Abs. 3 c MRK bekräftigt hat (NJW 1992, 3090)?
- j) Trifft es zu, daß jedenfalls Anrufe des Verdächtigen bei seinem Verteidiger dann von einer Aufzeichnung technisch ausgenommen werden können, wenn die angerufene Telefonnummer des Anwalts den Ermittlungsbehörden – etwa durch eine Legitimation zur Akte – bekannt ist?
Wenn ja, in welchen Bundesländern wird dies nach Kenntnis der Bundesregierung praktiziert?
Oder aus welchen Gründen wird dies nicht praktiziert?
- k) In wie vielen Fällen aufgrund der erfragten Anordnungen sind die Beteiligten entgegen dem Sinn des § 101 StPO bis heute nicht von den getroffenen Maßregeln unterrichtet worden (bitte Zahlen pro jeweiligem Jahr der Anordnung)?
- l) In wie vielen Fällen solchermaßen unterbliebener Unterrichtungen lag ein
aa) Deliktsverdacht (auch) nach § 129 bzw. § 129 a StGB,
bb) vom polizeilichen Staatsschutz geführtes Ermittlungsverfahren zugrunde?

Die Gesamtzahl der richterlichen sowie der staatsanwaltschaftlichen Anordnungen zur Telefonüberwachung hat sich in den Jahren 1987 bis 1992 wie folgt entwickelt:

Jahr	Anordnungen
1987	1 805
1988	2 191
1989	2 247
1990	2 494
1991	2 797
1992	3 499

Eine detaillierte Aufschlüsselung dieser Gesamtzahlen im Sinne der Anfrage hinsichtlich der genaueren Umstände von Maßnahmen und der einzelnen Länder liegt der Bundesregierung nicht vor.

Zu a) und b)

Für den Bereich des Bundeskriminalamtes sind genaue statistische Angaben hinsichtlich der relevanten Delikte gemäß §§ 129, 129 a StGB nicht verfügbar. Im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes (Links-/Rechtsextremismus/-terrorismus), in dem schwerpunktmäßig Telefonüberwachungsmaßnahmen auf der Grundlage der §§ 129, 129 a StGB sowie der §§ 94 bis 100 a StGB geführt werden, sind für den Zeitraum von 1987 bis 1992 insgesamt 169 Telefonüberwachungsmaßnahmen zu verzeichnen.

Zu c) bis g)

Mangels statistischer Erhebungen kann die Bundesregierung zu c) bis g) keine Aussagen treffen.

Zu h)

Es ist technisch nicht möglich, im Rahmen von Maßnahmen nach § 100 a StPO Raumgespräche auch bei aufgelegtem Telefonhörer aufzuzeichnen, weil die für eine Überwachungsmaßnahme eingesetzten Einrichtungen zur Aufzeichnung der Gespräche nur dann anlaufen, wenn der Telefonhörer aufgenommen wird und beim Auflegen des Hörers stoppen.

Zu i) und j)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Europäischen Gerichtshofs, daß das Recht des Angeklagten – im entschiedenen Fall eines Untersuchungshäftlings – auf Verkehr mit seinem Verteidiger außer der Hörweite Dritter zu den wesentlichen Erfordernissen eines fairen Verfahrens einer demokratischen Gesellschaft gehört und aus Artikel 6 III lit. c EMRK abzuleiten ist.

Auch im Hinblick auf § 148 StPO wird daher bei Telefonüberwachungsmaßnahmen nach § 100 a StPO der Fernmeldeverkehr des Beschuldigten mit seinem Verteidiger nicht überwacht, soweit es um den Anschluß des Verteidigers geht. Werden bei der Überwachung des Anschlusses des Beschuldigten unvermeidbar automatisch Gespräche mit dem Verteidiger aufgezeichnet, werden diese nicht ausgewertet. Eine Verwertung ist ausgeschlossen.

Zu k) und l)

Die Bundesregierung kann hierzu mangels statistischer Erhebungen keine Angaben machen.

2. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung bereits vor bzw. ist sie bereit einzuholen hinsichtlich der nachfolgend erfragten genaueren Umstände des Einsatzes „besonderer Mittel der Datenerhebung“ durch die Polizeien der Länder aufgrund der neueren Länderpolizeigesetze in den Jahren 1989 bis 1992, nämlich
 - längerfristige Observation,
 - Einsatz verdeckter Ermittler,
 - Einsatz von V-Leuten,
 - verdeckte Anfertigung von Bildaufnahmen bzw. -aufzeichnungen,
 - verdecktes Abhören bzw. Aufzeichnen des gesprochenen Worts,
 - verdeckter Einsatz technischer Mittel bezüglich Wohnungen, aufgeschlüsselt jeweils nach der Art dieser Mittel, Jahren und Bundesländern?
- a) In wie vielen Fällen wurde ein Einsatz der fraglichen Mittel jeweils angeordnet, insbesondere ein „Kleiner Lauschangriff“ auf das nichtöffentlich gesprochene Wort in Wohnungen?
- b) In wie vielen Fällen erging die Anordnung jeweils durch einen Richter oder durch die Polizeipräsidenten?
- c) Wie viele Anordnungen ergingen auf Ersuchen des Staatsschutzes?
- d) Wie viele Anordnungen richteten sich jeweils gegen (wie viele) „Betroffene“?
- e) Bei wie vielen der fraglichen Einsätze wurden außerdem Daten über (wie viele) „andere Personen“ gewonnen?
- f) Über wie viele dieser Einsätze sind die Betroffenen bis heute noch nicht informiert worden?

In der Kürze der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit konnte eine Länderumfrage zu Frage 2 insgesamt nicht durchgeführt werden. Lediglich zum verdeckten Einsatz technischer Mittel liegen der Bundesregierung, aufgrund einer bereits vorher durchgeführten Umfrage, Erkenntnisse vor.

Zu a)

Bezogen auf den Zeitraum von 1989 bis 1992 können hierzu keine Angaben gemacht werden. Seit dem jeweiligen Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen in den Polizeigesetzen der Länder wurden jedoch in insgesamt 27 Fällen technische Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes aus Wohnungen zu Zwecken der Gefahrenabwehr eingesetzt.

Personenschutzsender wurden in Baden-Württemberg in 36 Fällen, in Berlin in einem Fall, in Hamburg in 54 Fällen, in Hessen in einer geringen Zahl von Fällen, in Rheinland-Pfalz bei ca. 15 % der Einsätze von verdeckten Ermittlern sowie im Saarland in vier Fällen eingesetzt. Dabei kamen die Personenschutzsender in einer nicht gesondert erfaßten Zahl von Fällen auch innerhalb von Wohnungen zum Einsatz.

Zu b)

Insoweit liegen seitens der Länder keine Angaben vor. Es ist davon auszugehen, daß in den o. g. 27 Fällen eine richterliche Entscheidung vorlag.

Zu c) bis f)

Insoweit liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung angesichts der Anzahl und des Erfolgs dieser Anordnungen den tatsächlichen Bedarf für den Einsatz solcher nachrichtendienstlichen Mittel sowie darüber hinaus für die rechtliche Verankerung des sogenannten „Großen Lauschangriffs“?

Bei der Abschätzung des „tatsächlichen Bedarfs“ für den Einsatz der genannten Mittel ist nicht allein von den im Rahmen der Gefahrenabwehr gemachten Erfahrungen, sondern vielmehr vom Rechtstatsächlichen auszugehen. Zu dem dazu vorliegenden Material und zu den einer „rechtlichen Verankerung“ vorausgehenden rechtsgrundsätzlichen Erwägungen ist der Meinungsbildungsprozeß innerhalb der Bundesregierung nicht abgeschlossen.

4. In wie vielen Fällen wurde durch Polizeidienststellen des Bundes sowie – nach vorliegenden oder einzuholenden Erkenntnissen der Bundesregierung – der einzelnen Bundesländer nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) am 23. September 1992 ein Einsatz der dort vorgesehenen besonderen Befugnisse
 - a) Rasterfahndung (§§ 98 a bis 98 c StPO),
 - b) Foto- und Bildaufzeichnungen, Observation mit technischen Mitteln (§ 100 c Abs. 1 Nr. 1 StPO),

- c) Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Worts (§ 100 c Abs. 1 Nr. 2 StPO),
 - d) Einsatz verdeckter Ermittler (§ 110 a StPO),
 - e) Polizeiliche Beobachtung (§ 163 e StPO)
- jeweils gegen wie viele Beschuldigte oder „andere Personen“ sowie jeweils durch den Richter oder als Eilfall durch die Staatsanwaltschaft bzw. ihre Hilfsbeamten angeordnet?

Zu a), b) und e) liegen der Bundesregierung hinsichtlich der Länder keine Erkenntnisse vor. Außerdem ist eine Differenzierung, gegen wie viele Beschuldigte oder „andere Personen“ sich die Maßnahmen richteten sowie in wie vielen Fällen sie durch den Richter oder als Eilfall durch die Staatsanwaltschaft bzw. ihre Hilfsbeamten angeordnet wurden, mangels statistischer Angaben nicht möglich.

Zu a)

Für den Bereich des Bundeskriminalamtes ergingen bisher drei Beschlüsse für Rasterfahndungen nach § 98 b Abs. 1 StPO.

Zu b)

Foto- und Bildaufzeichnungen sowie Observationen mit technischen Mitteln nach § 100 c Abs. 1 Nr. 1 StPO wurden vom Bundeskriminalamt bisher insgesamt 120mal durchgeführt.

Zu c)

Maßnahmen im Bereich des Abhörens und Aufzeichnens des nichtöffentlichen gesprochenen Wortes nach § 100 a Abs. 1 Nr. 2 StPO wurden bisher insgesamt 31mal, davon siebenmal vom Bundeskriminalamt durchgeführt.

Zu d)

Für den Zeitraum ab dem 23. September 1992 liegen keine speziellen Angaben vor. Vor Inkrafttreten des OrgKG erfolgte der Einsatz verdeckter Ermittler im Rahmen der Strafverfolgung auf der Grundlage von gemeinsamen Richtlinien.

Verdeckte Ermittler des Bundeskriminalamtes waren in dem Zeitraum seit 1985 in insgesamt 481 Ermittlungsverfahren eingesetzt.

In den Ländern Sachsen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen wurden bisher noch keine verdeckten Ermittler eingesetzt, Bremen verfügt über keine eigenen verdeckten Ermittler.

In Hessen erfolgten Einsätze verdeckter Ermittler in 182 Fällen (1. Januar 1991 bis 31. Juli 1993), im Saarland in 24 Fällen, in Rheinland-Pfalz in 533 Fällen (seit 1. Januar 1988), in Sachsen-Anhalt in zwei Fällen (seit 1992), in Baden-Württemberg in 430 Fällen (1. März 1992 bis 30. Juni 1993), in Berlin in sechs Fällen, in Niedersachsen in 40 Fällen und in Schleswig-Holstein in 175 Fällen.

Für die Bundesländer Bayern, Nordrhein-Westfalen und Hamburg liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

Zu e)

Ausschreibungen zur polizeilichen Beobachtung nach § 163 e StPO erfolgten durch das Bundeskriminalamt bisher in 55 Fällen.

5. Welche Schlussfolgerungen ergeben sich nach Auffassung der Bundesregierung aus dieser Bilanz für den Vorschlag, den sogenannten „Großen Lauschangriff“ rechtlich zu ermöglichen?

Insoweit wird auf die Beantwortung von Frage 3 verwiesen.

6. a) Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussage des Trierer Strafrechtlers Prof. Volker Krey in einem unlängst für das Bundeskriminalamt erstatteten Gutachten (Rechtsprobleme des strafprozessualen Einsatzes Verdeckter Ermittler einschließlich des „Lauschangriffs“ zu seiner Sicherung und als Instrument der Verbrechensaufklärung; Sonderband der BKA-Forschungsreihe 1993), wonach § 34 Strafgesetzbuch („rechtfertigender Notstand“) „ausnahmsweise als Befugnisnorm für Grundrechtseingriffe durch hoheitliches Handeln dienen kann“, im Falle „erheblicher Normierungsprobleme“, u. a. bei „strittigen Verfassungsfragen“ oder bei „sachwidriger Blockadehaltung eines Koalitionspartners“?
- b) Wie beurteilt die Bundesregierung das Fazit des Gutachters: „Das Bundeskriminalamt darf und sollte guten Gewissens, solange der Gesetzgeber untätig bleibt, Sicherungs-Lauschangriffe (auf das außerhalb von Wohnungen gesprochene Wort) zum Schutz seiner verdeckten Ermittler auf § 34 Strafgesetzbuch stützen.“?
- c) Wie beurteilt die Bundesregierung die Bewertung dieser Aussagen durch den Präsidenten des Bundeskriminalamts als „unverzichtbare Entscheidungshilfe“ bei der „Bewältigung aktueller rechtspolitischer Defizite“?
- d) In welcher Höhe sind die Steuerzahler mit Gutachterkosten für dieses Werk sowie mit Kosten für dessen Veröffentlichung belastet worden?
- e) Mit welchen Erwägungen tritt die Bundesregierung unserer Auffassung entgegen, daß auch angesichts der knappen Haushaltslage alle Möglichkeiten geprüft werden sollten, hinsichtlich dieses Gutachtens werkvertragliche Gewährleistungsansprüche wegen Sachmängeln anzumelden und ggf. durchzusetzen?
- f) Mit welchen Maßnahmen oder Weisungen gedenkt die Bundesregierung der Gefahr zu begegnen, daß Bundesbehörden den genannten Professor auf Kosten der Steuerzahler künftig abermals mit der Erstattung derartiger wissenschaftlicher Expertisen beauftragen könnten?

Zu a) und b)

Wie insbesondere aus dem Versendungsschreiben hervorgeht, handelt es sich um ein unabhängiges wissenschaftliches Gutachten. Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, zu den Einzelheiten dieses umfangreichen Gutachtens über einen nicht nur in der Wissenschaft äußerst kontrovers diskutierten Themenkreis Stellung zu nehmen.

Zu c)

Die Bundesregierung vertritt generell die Auffassung, daß bei der Suche nach sachgerechten Lösungen für kontrovers diskutierte Probleme sämtliche diesbezüglichen Veröffentlichungen in die Auseinandersetzungen einzubeziehen sind. Dies gilt auch für das Gutachten von Prof. Dr. Krey.

Zu d)

Die Gutachterkosten beliefen sich auf 28 900 DM und die Kosten für die Veröffentlichung auf 15 600 DM.

Zu e)

Ausweislich des Vorwortes liegt der Wert des unabhängigen wissenschaftlichen Gutachtens darin, einen umfassenden Diskussionsbeitrag zu liefern. Vom Vorliegen eines Sachmangels im Sinne der Gewährleistungsvorschriften des BGB kann daher nicht die Rede sein.

Auch wenn der Verfasser im Rahmen dieser umfangreichen Aufarbeitung zu vielen Einzelfragen in einigen Punkten Mindermeinungen vertritt, ist der Wert des Gutachtens als Ganzes für die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Thematik dadurch nicht in Frage gestellt.

Zu f)

Die Beantwortung der Frage entfällt nach den vorstehenden Ausführungen zu e).

